

§ 015a TMG

(aufgehoben)

Fassung ab 01. Dez 2021

Fassung bis einschl 30. Nov 2021

§ [15a TMG](#) Auskunftsverfahren bei [Bestandsdaten](#)

(1) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, darf die nach § [14 Abs. 1 TMG](#) erhobenen [Bestandsdaten](#) nach Maßgabe dieser Vorschrift zur [Erfüllung](#) von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt nicht für Passwörter oder andere [Daten](#), mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Die in eine Auskunft aufzunehmenden [Bestandsdaten](#) dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen nach § [15 Abs. 1 TMG](#) erhobene Nutzungsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.

(2) Die Auskunft darf nur erteilt werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und soweit die um die Auskunft ersuchende Stelle dies im Einzelfall unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen [Daten](#) erlaubt. Das Auskunftsverlangen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. In diesem Fall ist das Verlangen [unverzüglich](#) nachträglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

(3) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an

- 1. die für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen [Behörden](#), soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine [Straftat](#) oder Ordnungswidrigkeit, die gegenüber einer [natürlichen Person](#) mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als fünfzehntausend Euro bedroht ist, vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten erforderlich](#) sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten oder [Betroffenen](#) zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken,
- 2. die für die Abwehr von Gefahren für die [öffentliche Sicherheit](#) oder Ordnung zuständigen [Behörden](#), soweit die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten](#) im Einzelfall [erforderlich](#) sind
 - a) zur Abwehr einer Gefahr für die [öffentliche Sicherheit](#) oder

- b) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie nicht unerheblichen Sachwerten, wenn [Tatsachen](#) den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte [Personen beteiligt](#) sein werden, oder
 - c) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren [Bedrohung](#) die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer [Person](#) die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete [Straftat](#) begehen wird, oder
 - d) zur Verhütung einer [Straftat](#) von erheblicher Bedeutung, sofern [Tatsachen](#) die Annahme rechtfertigen, dass eine [Person](#) innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierten Weise als [Täter](#) oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat [beteiligt](#) ist, oder
 - e) zur Verhütung einer schweren [Straftat](#) nach § 100a Abs. 2 [StPO](#) (der Strafprozessordnung), sofern das individuelle Verhalten einer [Person](#) die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die [Person](#) innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
- 3. das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, sofern
 - a) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine [Straftat](#) im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen, und die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten erforderlich](#) sind, um
 - aa) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln, oder
 - bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder
 - b) die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten](#) im Rahmen der Strafvollstreckung [erforderlich](#) sind, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen,
 - c) die Gefahr besteht, dass eine [Person](#) an der Begehung einer [Straftat](#) im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes [beteiligt](#) sein wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten erforderlich](#) sind, um
 - aa) die für die Verhütung der [Straftat](#) zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder
 - bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der [Straftat](#) zu erledigen, oder
 - d) [Tatsachen](#) die Annahme rechtfertigen, dass eine [Person](#) innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer [Straftat](#) von erheblicher Bedeutung [beteiligt](#) sein wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten erforderlich](#) sind, um
 - aa) die für die Verhütung der [Straftat](#) zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder
 - bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der [Straftat](#) zu erledigen, oder
 - e) das individuelle Verhalten einer [Person](#) die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine schwere [Straftat](#) nach § 100a Abs. 2 [StPO](#) (der Strafprozessordnung) begehen wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten erforderlich](#) sind, um
 - aa) die für die Verhütung der [Straftat](#) zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder
 - bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der [Straftat](#) zu erledigen,
- 4. das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes, sofern
 - a) im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine [Straftat](#) vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten erforderlich](#) sind, um

- [aa](#)) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln, oder
 - [bb](#)) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, zu erledigen, oder
- [b](#)) dies im Einzelfall [erforderlich](#) ist
 - [aa](#)) zur Abwehr einer Gefahr für die [öffentliche Sicherheit](#) oder
 - [bb](#)) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie nicht unerheblichen Sachwerten, wenn [Tatsachen](#) den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte [Personen beteiligt](#) sein werden, oder
 - [cc](#)) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren [Bedrohung](#) die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer [Person](#) die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem übersehbaren Zeitraum eintreten wird, oder
 - [dd](#)) zur Erledigung eines Auskunftersuchens einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer [Straftat](#) oder
 - [ee](#)) zur Verhütung einer [Straftat](#) von erheblicher Bedeutung, sofern [Tatsachen](#) die Annahme rechtfertigen, dass eine [Person](#) innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als [Täter](#) oder Teilnehmer an der Begehung der Tat [beteiligt](#) ist, oder
 - [ff](#)) zur Verhütung einer schweren [Straftat](#) nach § 100a Abs. 2 [StPO](#) (der Strafprozessordnung), sofern das individuelle Verhalten einer [Person](#), die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die [Person](#) innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
- 5. die [Behörden](#) der Zollverwaltung und die nach Landesrecht zuständigen [Behörden](#), sofern im Einzelfall bei der Veröffentlichung von Angeboten oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift tatsächliche Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten](#) zur Identifizierung des Auftraggebers [erforderlich](#) sind, um Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung aufzudecken,
- 6. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach
 - [a](#)) § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder
 - [b](#)) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität,
- [erforderlich](#) ist,
- 7. den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 des MAD-Gesetzes oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 des MAD-Gesetzes [erforderlich](#) ist,
- 8. den Bundesnachrichtendienst, soweit dies [erforderlich](#) ist
 - [a](#)) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder

- b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des BND-Gesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des BND-Gesetzes genannten Rechtsgüter.

(4) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 3 darf nur erteilt werden an

- 1. die für die Verfolgung von Straftaten zuständigen [Behörden](#), soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine [Straftat](#) vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten erforderlich](#) sind, um den Sachverhalt zu erforschen, den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln oder eine Strafe zu vollstrecken,
- 2. die für die Abwehr von Gefahren für die [öffentliche Sicherheit](#) oder Ordnung zuständigen [Behörden](#), wenn die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten](#) im Einzelfall [erforderlich](#) sind
 - a) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren [Bedrohung](#) die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblicher Sachwerte oder zur Verhütung einer [Straftat](#) oder
 - b) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren [Bedrohung](#) die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblicher Sachwerte, wenn [Tatsachen](#) den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte [Personen beteiligt](#) sein werden, oder
 - c) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren [Bedrohung](#) die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer [Person](#) die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete [Straftat](#) begehen wird, oder
 - d) zur Verhütung einer schweren [Straftat](#) nach § 100a Abs. 2 [StPO](#) (der Strafprozessordnung), sofern [Tatsachen](#) die Annahme rechtfertigen, dass eine [Person](#) innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als [Täter](#) oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat [beteiligt](#) ist, oder
 - e) zur Verhütung einer schweren [Straftat](#) nach § 100a Abs. 2 [StPO](#) (der Strafprozessordnung), sofern das individuelle Verhalten einer [Person](#) die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die [Person](#) innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,
- 3. das Bundeskriminalamt als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes, sofern
 - a) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine [Straftat](#) im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen und die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten erforderlich](#) sind, um
 - [aa](#)) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln, oder
 - [bb](#)) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen, oder
 - b) die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten](#) im Rahmen der Strafvollstreckung [erforderlich](#) sind, um ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, zu erledigen,
 - c) die Gefahr besteht, dass eine [Person](#) an der Begehung einer schweren [Straftat](#) nach § 100a Abs. 2 [StPO](#) (der Strafprozessordnung) [beteiligt](#) sein wird und die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten erforderlich](#) sind, um
 - [aa](#)) die für die Verhütung der [Straftat](#) zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder

- bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der [Straftat](#) zu erledigen, oder
- d) [Tatsachen](#) die Annahme rechtfertigen, dass eine [Person](#) innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise an einer schweren [Straftat](#) nach § 100a Abs. 2 [StPO](#) (der Strafprozessordnung) [beteiligt](#) sein wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten erforderlich](#) sind, um
 - aa) die für die Verhütung der [Straftat](#) zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder
 - bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der [Straftat](#) zu erledigen, oder
- e) das individuelle Verhalten einer [Person](#) die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine schwere [Straftat](#) nach § 100a Abs. 2 [StPO](#) (der Strafprozessordnung) begehen wird, und die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten erforderlich](#) sind, um
 - aa) die für die Verhütung der [Straftat](#) zuständige Polizeibehörde zu ermitteln, oder
 - bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung der [Straftat](#) zu erledigen,
- 4. das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes, sofern
 - a) im Einzelfall zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine [Straftat](#) vorliegen, und die in die Auskunft aufzunehmenden [Daten erforderlich](#) sind, um
 - aa) die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu ermitteln, oder
 - bb) ein Auskunftersuchen einer ausländischen Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, das nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bearbeitet wird, auch im Rahmen der Strafvollstreckung, zu erledigen, oder
 - b) dies im Einzelfall [erforderlich](#) ist
 - aa) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gütern der Allgemeinheit, deren [Bedrohung](#) die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, sowie nicht unerheblicher Sachwerte oder zur Verhütung einer [Straftat](#) oder
 - bb) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren [Bedrohung](#) die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn [Tatsachen](#) den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte [Personen beteiligt](#) sein werden, oder
 - cc) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren [Bedrohung](#) die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer [Person](#) die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem übersehbaren Zeitraum eintreten wird, oder
 - dd) zur Erledigung eines Auskunftersuchens einer ausländischen Polizeibehörde im Rahmen des polizeilichen Dienstverkehrs zur Verhütung einer schweren [Straftat](#) nach § 100a Abs. 2 [StPO](#) (der Strafprozessordnung), oder
 - ee) zur Verhütung einer schweren [Straftat](#) nach § 100a Abs. 2 [StPO](#) (der Strafprozessordnung), sofern [Tatsachen](#) die Annahme rechtfertigen, dass eine [Person](#) innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als [Täter](#) oder Teilnehmer an der Begehung der Tat [beteiligt](#) ist, oder
 - ff) zur Verhütung einer schweren [Straftat](#) nach § 100a Abs. 2 [StPO](#) (der Strafprozessordnung), sofern das individuelle Verhalten einer [Person](#), die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die [Person](#) innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird,

- 5. die [Behörden](#) der Zollverwaltung und die nach Landesrecht zuständigen [Behörden](#) zur Verhütung einer [Straftat](#) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder § [266a StGB](#) (des Strafgesetzbuches),
- 6. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall [erforderlich](#) ist zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach
 - a) § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, oder
 - b) einem zum Verfassungsschutz (§ 1 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) landesgesetzlich begründeten Beobachtungsauftrag der Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität,
- 7. den Militärischen Abschirmdienst, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Absatz 1 des MAD-Gesetzes oder zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 14 Absatz 1 des MAD-Gesetzes [erforderlich](#) ist,
- 8. den Bundesnachrichtendienst, soweit dies [erforderlich](#) ist
 - a) zur politischen Unterrichtung der Bundesregierung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Informationen über das Ausland gewonnen werden können, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat, oder
 - b) zur Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Auskunft Erkenntnisse gewonnen werden können mit Bezug zu den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 des BND-Gesetzes genannten Gefahrenbereichen oder zum Schutz der in § 4 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des BND-Gesetzes genannten Rechtsgüter.

(5) Derjenige, der geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, hat die zu beauskunftenden [Daten unverzüglich](#) und vollständig zu übermitteln. Eine Verschlüsselung der [Daten](#) bleibt unberührt. Über das Auskunftersuchen und die Auskunftserteilung haben die Verpflichteten gegenüber den [Betroffenen](#) sowie Dritten Stillschweigen zu wahren.

(6) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, hat die in seinem Verantwortungsbereich für die Auskunftserteilung erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen. Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine [verantwortliche](#) Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen. Die weitere Bearbeitung des Auskunftsverlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.

Fassung ab 02. Apr 2021

Abs. 3 Nr. 2 ...

- b) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie nicht

unerheblichen Sachwerten, wenn [Tatsachen](#) den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte [Personen beteiligt](#) sein werden, oder

- c) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren [Bedrohung](#) die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer [Person](#) die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem übersehbaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete [Straftat](#) begehen wird, oder

...

Abs. 3 Nr. 4 b) ...

- bb) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren [Bedrohung](#) die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn [Tatsachen](#) den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte [Personen beteiligt](#) sein werden, oder
- cc) zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit der [Person](#), sexueller Selbstbestimmung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder, der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie Gütern der Allgemeinheit, deren [Bedrohung](#) die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, wenn das individuelle Verhalten einer [Person](#) die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Gefährdung eines solchen Rechtsgutes in einem übersehbaren Zeitraum eintreten wird, oder

Abs. 4 Nr. 3 c) ...

- [aa](#)) die für die Verhütung der [Straftat](#) zuständigen Polizeibehörde zu ermitteln, oder

Fassung [neu](#) ab 02. Apr 2021

Fassung ab 02. Apr 2021

§ [15a TMG](#) wird zu --> § [15d TMG](#)

§ [15a TMG](#) Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von [Daten](#)

Stellt der [Diensteanbieter](#) fest, dass bei ihm gespeicherte Bestands- oder Nutzungsdaten unrechtmäßig übermittelt worden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen des [betroffenen](#)

Nutzers, gilt § 42a [BDSG](#) (des Bundesdatenschutzgesetzes) entsprechend.

Fassung [neu](#) ab 01. Sept 2009

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung